

SATZUNG

(Jugendordnung)

der

Bläserjugend im Musikverein Seelbach e.V.

(nachfolgend abgekürzt „Bläserjugend“)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bläserjugend im Musikverein Seelbach e.V.
2. Die Bläserjugend ist die Jugendabteilung im Musikverein Seelbach e.V.
3. Die Bläserjugend hat ihren Sitz in 77960 Seelbach.
4. Die Bläserjugend ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied der Bläserjugend im Ortenauer Blasmusikverband e. V.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste des Vereins und der Öffentlichkeit bereit sind.
2. Die Bläserjugend dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend unter Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktionen eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
4. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgend Aufgaben wahr:

I) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:

- a) Die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im Ortenauer Blasmusikverband und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit.
- b) Die weiterführende Ausbildung.
- c) Die Unterhaltung altersorientierter Gruppen (Spiel in kleinen Gruppen) und bei genügend ausgebildeten Jugendlichen die Unterhaltung eines Jugendblasorchesters.
- d) Die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusikerleistungsabzeichens des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.

II) Der fachlichen Jugendpflege dienen:

- a) Die Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung.
 - b) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen.
 - c) Die Förderung internationaler Jugendbewegungen durch Jugendaustausch und anerkannten Studienfahrten.
 - d) Die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die auf Grund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.
5. Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Bläserjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel der Bläserjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen dem Musikverein Seelbach e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Musikverein Seelbach e.V. zum Auflösungs- und Aufhebungszeitpunkt nicht mehr, oder fehlt seiner Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, erhält das Vermögen die Gemeinde Seelbach, die es zur musikalischen Ausbildung der Jugend zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Bläserjugend gehören Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 25. Lebensjahres an, die ein Instrument spielen, oder ein solches erlernen wollen.

§ 5

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied der Bläserjugend können alle Jugendliche werden, wenn sie um die Aufnahme bei dem Vorstand der Bläserjugend nachsuchen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bläserjugend nach Anhörung des Vorstandes des Musikverein Seelbach e.V.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Vollendung des 25. Lebensjahres
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

zu b) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Beiträge zu bezahlen.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden.

Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Bläserjugend. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht), an Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.
3. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossene Beitrag. Die Eigenbeteiligung für die Ausbildung werden jeweils von der Vorstandschaft unter Berücksichtigung der gegenüberstehenden Kosten festgesetzt.

§ 8

Organe der Bläserjugend

Organe der Bläserjugend sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 9

Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor Durchführung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seelbach einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind alle in die Bläserjugend aufgenommenen Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Die Änderung der Satzung (Jugendordnung)
 - f) Die Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Die Auflösung der Bläserjugend
5. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
2. Vorstand der Bläserjugend im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.
4. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu vertreten.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Wählbar in den Vorstand sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung.

§ 11

Kassenwesen und Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.
3. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand des Musikvereins Seelbach e.V. hat aber jederzeit Anhörungsrecht.
4. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung des Vorstands des Musikverein Seelbach e.V.
5. Der Kassier besorgt das Kassenwesen des Vereins und legt darüber der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
6. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand oder dessen Stellvertreter und zwei Kassenprüfern jährlich zu prüfen.

§ 12

Patronat

Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Musikverein Seelbach e.V.

Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe des Musikverein Seelbach e.V. Der Musikverein Seelbach e.V. verpflichtet sich, das Patronat so auszuüben, dass die Selbständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit gewährleistet bleiben.

Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. des Musikverein Seelbach e.V. geschadet wird.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung der Jugendordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 14

Auflösung

Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.